

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 23.

München den 1. September 1848.

I n h a l t:

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung

der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt No. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter def:

falls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Artikel 65. bis 70. Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Straftunessung zur Anwendung.

Art. 2.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. und 92. Ziffer 4. Theil I. des Strafgesetzbuches).

Art. 3.

Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränkung, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf

eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Jz. (Gesetzblatt Nr. 6. Art. VI. Absatz 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

Art. 4.

Wenn in dem Falle des Artikels 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Verübete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151.) auf acht- bis zwölfsähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art. 5.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfsährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Uebellegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen

nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Art. 6.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugeborenes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 7.

Wenn eine der in den Artikeln 179. — 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179. — 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Art. 8.

Der Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111. — 117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für

alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3., 39. bis 44., 64., 106., 134. bis 136., 143. bis 145., 152., 160. bis 170., 185., dann 445. Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Art. 58. Absatz 1. Theil I. die Schlussworte:

„welches letztere jedoch nicht vermuthet wird“

und im Art. 156. Theil I. ebendasselbst die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von „der Instanz entlassen“

gestrichen, der Artikel 279. Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Concourse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus der Vermögensstand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die

„Seite geschafft, vernichtet oder un-
 „brauchbar gemacht hat; ferner ob
 „Kaufleute, deren Handels-Bücher in
 „solchem Zustande befunden werden,
 „daß das Verhältniß der Schulden zu dem Vollauge dieses Gesetzes beauftragt.

„den Forderungen aus ihnen nicht zu
 „übersehen ist, des beträchtlichen Danke:
 „rotte schuldig, gehört zur Thatsache.“
 Unser Staatsminister der Justiz ist mit

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1848.

Maximilian.

v. Ehon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, v. Weigand,
 Staatsrath. Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
 der geheime Secreär des Staatsraths,
 Stademann.